

Amtliche Bekanntmachungen

Unsere letzten Jubilare im April

Am 28. April wird Herr Herbert Rasokat, Ochsengässle 4, 84 Jahre alt.

Am 30. April wird Frau Else Beck, Hauptstraße 78, 87 Jahre alt.

Unser erster Mai-Jubilar

Am 3. Mai darf Herr Paul Huber, Saarstraße 6, seinen 77. Geburtstag feiern.

Wir gratulieren recht herzlich und wünschen alles Gute!!

Anette Rösch
Bürgermeisterin

Verschiebung Abholung der Biotonnen

Aufgrund des bevorstehenden Maifeiertages verschiebt sich die Abholung der Biotonnen auf **Samstag, 2. Mai 2015**.

Bürgermeisteramt

Energieberatung der KlimaschutzAgentur, Reutlingen

Am **Dienstag, den 5. Mai 2015**, findet von 17.30 bis 19.00 Uhr wieder eine Energieberatung im Erdgeschoss des Rathauses Wannweil, Zimmer Nr. 6, statt. **Sind Sie interessiert?** Dann melden Sie sich bitte bei Frau Yasmin-Miriam Maier, Tel. 07121/1432571 oder E-Mail: yasmin-miriam.maier@klimaschutzagentur-rt.de an!

Vollsperrung Gustav-Werner-Straße außerhalb des Ortes

Wegen Straßenbelagsarbeiten wird die Gustav-Werner-Straße außerhalb des Ortes zwischen Wannweil und Betzingen voraussichtlich am 04. und 05. Mai 2015 komplett gesperrt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ortsbauamt Wannweil



Gemeinde Wannweil
Landkreis Reutlingen

Festlegung von Fördergrundsätzen für private Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsmaß- nahme „Ortskern 2“

Fördergrundsätze für private Maßnahmen

1. Grundlage der Förderung

Grundlage der Förderung bildet die Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

2. Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden

2.1 Regelförderung (Ziffer 10.2.2.1 StBauFR)

2.1.1 Beurteilungsgrundlage / Fördervoraussetzung

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn eine Gesamtmaßnahme am Gebäude durchgeführt wird.

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit und zur Berechnung der Zuschuss Höhe sind vom Bauherren folgende Unterlagen einzureichen:

- Maßnahmenbeschreibung
- Fachmännische Kostenschätzung durch einen Architekten oder durch Kostenangebote von Fachhandwerkern
- Bei Veränderung von Bauteilen, die von außen sichtbar sind: Plan Gebäudeansicht (nach Erfordernis) und zustimmende Stellungnahme des Bauamtes zur Maßnahme
- Ggf. Vorlage eines Modernisierungsgutachtens durch einen Architekten mit detaillierter Kostenschätzung (ersetzt die ersten drei Punkte oben)
- Ggf. Anträge / Bewilligungen aus anderen Förderprogrammen, insbesondere Denkmalschutz und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Die Einhaltung aller Durchführungs- / Gestaltungsauflagen des Denkmalamtes und / oder der Gemeinde Wannweil
- Vor Auszahlung der Fördermittel: Nachweis über die Einhaltung der Energieeinsparverordnung (EnEV) (sofern gesetzlich vorgeschrieben)

Zwingende Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss eines Modernisierungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer vor Beginn der Maßnahme.

2.1.2 Förderhöhe

Zuschussgrundlage bilden die berücksichtigungsfähigen Kosten nach StBauFR.

Der Förderzuschuss beträgt im Regelfall maximal 20 % der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten.

2.1.3 Beschränkung der Förderhöhe im Einzelfall

Die Förderhöhe hat bei Modernisierungsmaßnahmen mindestens 5.000,00 € (min. 25.000,00 € berücksichtigungsfähige Kosten) zu betragen. Bei Maßnahmen mit geringeren Kosten und daraus resultierendem Förderzuschuss unter 5.000,00 € erfolgt keine Förderung.

Die Förderung wird aufgrund der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Fördermittel des Landes Baden-Württemberg im Regelfall betragsmäßig je Grundstück auf maximal 25.000,00 € beschränkt.

2.2 Höherförderung (Ziffer 10.2.2.3 StBauFR)

2.2.1 Städtebaulich wertvolle Gebäude

Gebäude, die in besonderem Maße Ortsbildprägend und städtebaulich wertvoll sind, erfüllen die Voraussetzung für die Höherförderung.

2.2.2 Beurteilungsgrundlagen /

Voraussetzung für Höherförderung

- Erforderlich ist die Vorlage derselben Unterlagen wie bei der Regelförderung
- Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Gebäudeinneren und eine Außensanierung

2.2.3 Förderhöhe

Bei Gebäuden, die in besonderem Maße Ortsbildprägend und städtebaulich wertvoll sind, kann der Förderzuschuss zusätzlich zur Regelförderung 10 % der berücksichtigungsfähigen Kosten betragen. Die ausnahmsweise Höherförderung ist im Einzelfall zu begründen (z. B. besondere städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, wird festgelegt durch den Gemeinderat).

2.2.4 Beschränkung der Förderhöhe im Einzelfall

Die Förderung wird aufgrund der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Fördermittel des Landes Baden-Württemberg im Regelfall betragsmäßig je Grundstück auf maximal 35.000,00 € beschränkt.

3. Abbruch von Gebäuden (Ziffer 9.4 StBauFR)

3.1 Beurteilungsgrundlage / Fördervoraussetzung

- Drei vergleichbare Abbruchangebote von verschiedenen Fachunternehmen
- Vorschlag für die Neubebauung der geräumten Fläche/Grundstück
- Zustimmende Stellungnahme des Bauamtes zur Neubebauung

- Erforderlichenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung für den Abbruch und/oder Neubebauung
- Die Einhaltung aller Durchführungs-/Gestaltungsaufgaben des Denkmalsamts und/oder der Gemeinde Wannweil

Zwingende Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss eines Ordnungsmaßnahmenvertrages zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer vor Beginn der Maßnahme.

3.2 Förderhöhe

Zuschussgrundlage bilden die berücksichtigungsfähigen Kosten nach StBauFR.

- Die Entschädigung der Abbruchkosten bei anschließender Neubebauung durch den Gebäudeeigentümer gemäß Neuordnungskonzept wird auf 100 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch auf 100 % der Angebotssumme des günstigsten Anbieters und 75 % der durch ein Verkehrswertgutachten zu belegenden Gebäudesubstanzwertverluste beschränkt.
- Die Entschädigung der Abbruchkosten ohne anschließende Neubebauung durch den Gebäudeeigentümer wird auf 50 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch auf 50 % der Angebotssumme des günstigsten Anbieters beschränkt.
- Entschädigungen für Gebäudesubstanzwertverluste bei Abbruchmaßnahmen ohne Neubebauung können in der Regel nicht geltend gemacht werden, es sei denn, die Freihaltung entspricht den Sanierungszielen, dann erfolgt ein Ausgleich in gleicher Höhe wie bei der Neubebauung.

3.3 Beschränkung der Förderhöhe im Einzelfall

Die Förderung wird aufgrund der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Fördermittel des Landes Baden-Württemberg im Regelfall betragsmäßig je Grundstück auf maximal 25.000,00 € beschränkt.

4. Zuständigkeiten

Über die Förderung je Einzelmaßnahme entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des jährlichen Haushaltsansatzes. Für weitere Beratungen stehen Ihnen Frau Bürgermeisterin Rösch, Tel. 07121 9585-0, sowie Frau Bieler vom Sanierungsträger, der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH, Tel. 07141 149-230, gerne zur Verfügung.

Wannweil, den 23.04.2015

gez.

Rösch, Bürgermeisterin

Erneuerung Wasserversorgung Lenastraße

Teil- und Vollsperrungen

Die FairNetz GmbH wird voraussichtlich Anfang Mai 2015 mit der Erneuerung der Wasserleitungen in der Lenastraße beginnen. Die Bauarbeiten werden ca. 2 Monate in Anspruch nehmen. Die Anlieger können je nach Baufortschritt ihre Grundstücke anfahren, abschnittsweise kommt es aber auch zu Vollsperrungen. Es ist mit Behinderungen zu rechnen.

Die FairNetz bittet um Ihr Verständnis.

Ortsbauamt Wannweil

Maifest Musikverein am 1. Mai

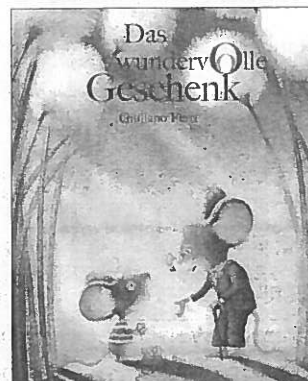
Parkplatz Eisenbahnstraße gesperrt

Bitte beachten Sie, dass der Parkplatz sowie der angrenzende Teil der Eisenbahnstraße am 1. Mai ab morgens 8.00 Uhr gesperrt sind!

Gemeindebücherei Wannweil



„Komm und höre die Geschichte...“



am **Mittwoch, den 29. April 2015**
um 16.15 Uhr
in der Bücherei
für Kinder ab 4 Jahren
Unkostenbeitrag: 1 €

Dauer ca. 1 Stunde, im Anschluss basteln wir. Bitte bringt dazu einen leeren Tetrapack mit.

Anmeldung unter Tel. 958561
oder buecherei@gemeinde-wannweil.de.

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Freitag, 1. Mai

Samstag/Sonntag, 2./3. Mai

Kusterdingen mit Teilorten, Kirchentellinsfurt und Reutlinger Umland mit Pliezhausen, Walddorfhäslach, Altenburg Oferdingen, Rommelsbach, Mittelstadt, Wannweil

Der Diensthabende ist samstags, sonntags und feiertags (unter Tel.-0180-1929205 und 0180-1929212 erreichbar.

Zahnärztlicher Notfalldienst

An Wochenenden und Feiertagen ist der Dienst habende Zahnarzt unter der Telefon-Nr. 01805 911-640 zu erfragen.

Apothekendienst

Freitag, 1. Mai

Apotheke am Tübinger Tor, Katharinenstraße 28
Reutlingen, Tel. 07121 339951

Linden-Apotheke, Hauptstraße 31
Wannweil, Tel. 07121 54232

Apotheke im Kaufland, Reutlinger Straße 44
72072 Tübingen, Tel. 07071 9880130

Samstag, 2. Mai

Römerschanz-Apotheke, Gustav-Groß-Straße 2
Reutlingen, Tel. 07121 320566 und 334266

Bahnhof-Apotheke, Schönbeinstraße 9
Metzingen, Tel. 07123 14252

Mayer'sche Apotheke, Am Markt 13
72070 Tübingen, Tel. 07071 22021

Schloss-Apotheke, Lindenstraße 52
72810 Gomaringen, Tel. 07072 912282

Sonntag, 3. Mai

Apotheke Rommelsbach, Egertstraße 13
Rommelsbach, Tel. 07121 96540

Echaz-Apotheke, Holzelfinger Straße 13
Lichtenstein, Tel. 07129 9299-0

Ermstal-Apotheke, Metzinger Straße 18
Dettingen a.d. Erms, Tel. 07123 97300

Post-Apotheke, Europaplatz 3
72072 Tübingen, Tel. 07071 32777

Fortsetzung der Notdienste siehe Seite 12